

VII.

Bericht der Minden-Ravensbergischen Regierung, mittelst welchem dieselbe dem Königl. hohen Justiz-Departement zu Berlin den Entwurf zur neuen Eigenthums-Ordnung zur Allerhöchsten Bestätigung und Entscheidung der streitig gebliebenen Punkte überreicht.

1791. December 16.

(Nach dem Original in actis gen. des Justiz-Ministeriums zur Revision der Gesetzgebung u. Vol. I. de 1780—1803, betr. die Ausarbeitung des Provinzial-Gesetzbuchs für das Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn.)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königl. Majestät überreichen wir hierbey allerunterthänigst den von uns ausgearbeiteten Entwurf zu einer erneuerten Eigenthums-Ordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg.

Dies Geschäft war zwar nach Euer Königl. Majestät Allerhöchstem Befehl vom 15. Martii 1783 den hiesigen Ständen überlassen, und es sollten auch zugleich die Lingen-Tecklenburgischen Stände dabey zugezogen werden; weil aber ersteres nicht in der vorgeschriebenen Art geleistet wurde, und letzteres viele Schwierigkeiten fand; so haben wir uns in Gemäßheit Rescripti olem. vom 11. Mart. 1785 diesem Geschäft, und zwar nur für die beiden hiesigen Provinzen unterzogen, und von sämmtlichen Aemtern des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg über die von den hiesigen Ständen eingereichten Vorschläge zur Verbesserung der alten Eigenthums-Ordnung de 1741 gutachtliche Berichte erfordert, demnächst aber unter Zuziehung der hiesigen Krieges- und Domänen-Cammer einen vollständigen Entwurf zu einer neuen Eigenthums-Ordnung angefertigt und solchen den hiesigen Ständen zur Abgebung ihrer etwaigen Erinnerungen und zur Einleitung der mit ihnen zu haltenden Conferenz mitgetheilt.

Weil jedoch gegen diesen ersten Entwurf von den Ständen eine Menge Erinnerungen aufgestellt, und viele davon auch in

den abgehaltenen Conferenzen am 23., 25., 26. und 28. Novbr. und 1. und 2. Decbr. 1789, sowie am 7. Januar 1790 nicht unerheblich befunden wurden; so hielten wir es für zweckmäßig, diesen Entwurf umzuarbeiten und darüber die endliche Erklärung sowohl von Seiten der hiesigen u. Cammer als der Stände einzuholen, bevor wir denselben Euer Königl. Majestät zur Allerhöchsten Disjudication vorlegten.

Nachdem nun beides endlich im abgewichenen Monat bewürkt worden, sind wir im Stande, diesen umgearbeiteten Entwurf nebst sämmtlichen dahin gehörigen Verhandlungen, als

- 1) den erstern Entwurf,
- 2) zwey Volumina Acten von resp. 507 fol. und 319 fol. zu Euer Königl. Majestät Allerhöchsten Prüfung allerunterthänigst zu überreichen.

Die Krieges- und Domänen-Cammer hat zwar in ihrem Schreiben vom 6. September 1785, fol. 294, Vol. I., und demnächst noch in ihrem anderweiten Schreiben vom 31. August 1789, fol. 78, Vol. II., die Meynung geäußert, daß den Unterthanen beyder Provinzen ein gemeinschaftlicher Consulent bengegeben, und dieser bey Anfertigung des Entwurfs zur Beobachtung der Gerechtfame der Unterthanen zugezogen werden müßte. Allein wir haben diesen Vorschlag ganz unzulässig befunden, weil beyde hiesige Collegia schon das Interesse der Unterthanen dabey zu beobachten hätten, und ein gemeinschaftlicher Consulent unmöglich von einer jeden Bauerschaft oder wohl gar von einem jeden Individuo Information einziehen und deren Meynung erfordern könne: mithin sein eigenes Gutachten doch niemals die Meynung der Unterthanen, und also auch ganz vergeblich seyn würde.

Ueberdem aber haben Euer Königl. Majestät auf die hierüber geführten Beschwerden der Stände bereits per Rescriptum olem. vom 15. Mart. 1790, fol. 187, Vol. II., zu befehlen geruhet: von dieser Idee gänzlich zu abstrahiren, daher solches auch unterblieben ist.

Was nun die äußere Form des umgearbeiteten Entwurfs betrifft; so sind wir zwar von der Folge-Ordnung der Capitel in der alten Eigenthums-Ordnung von 1741 abgegangen, haben jedoch die Abtheilungen nicht nach den Plan des allgemeinen Gesetzbuchs fassen können, sondern die alten Abtheilungen in Capitel beibehalten müssen, weil theils die Eigenthums-Ordnung dergleichen Vorschriften enthält, die unter feinen der Titel und Abschnitte des allgemeinen Gesetzbuchs zu bringen waren, theils weil dies Provinzial-Gesetz solche Vorschriften enthält, die

hauptsächlich dem gemeinen Mann angehen, der an keine andere Abtheilungen, als an Capitel gewohnt ist; überdem hat unser allerunterthänigsten Dafürhaltens das Ganze an seiner systematischen Ordnung durch die Beybehaltung der Capitel nicht sonderlich verlohren, daher wir glauben, daß Euer Königl. Majestät solches Allerhöchst zu genehmigen geruhen werden.

In Ansehung der im Entwurf abgehandelten Materien haben zwar die Stände nach fol. 253, Vol. II., und demnächst auch die Krieges- und Domänen-Cammer nach fol. 284, Vol. alleg., noch einige Erinnerungen gemacht, die wir in den Regierungssessionen am 8., 15., 18. und 22. Novbr. a. c. durchgegangen sind, und dabei unsere Meynung bemerkt haben, fol. 288 bis 303, Vol. II., worauf wir uns allerunterthänigst beziehen und Euer Königl. Majestät allerhöchstem Ermeßen allergehorsamst anheim geben:

in wie fern darnach der Entwurf noch einige Wänderungen und nähere Bestimmungen erhalten dürfte.

Hauptsächlich aber werden folgende Punkte, worüber in den Conferenzen theils mit der ic. Cammer, theils mit den Ständen keine Vereinigung hat getroffen werden können, Ew. Königl. Majestät Allerhöchste nähere Bestimmung und Entscheidung bedürfen:

1) Die erste Streitfrage betrifft den §. 27. Cap. I. des Entwurfs und besteht darin:

Ob es den Stiftern und adlichen Guts-Besitzern erlaubt sey, auf ihre Hofsaats-Ländereyen und auf die ihnen aus der Markentheilung zugefallenen Antheile, Neubauer unter der Bedingung des Leibeigenthums anzusetzen.

Die Krieges- und Domänen-Cammer ist mit uns der einstimmigen Meynung, daß diese Frage verneinend zu beantworten, und es bei dem Entwurf zu belassen sey, weil dadurch eine Erweiterung des Eigenthums entstehe, der doch schon nach der alten Eigenthums-Ordnung de 1741, Cap. II. §. 4 und Cap. III. §. 3, dahin Grenzen gesetzt worden, daß keine freye, noch marktfreye Stetten ins Eigenthum gegeben werden sollten, und ein gleiches demnächst auch per Rescriptum clem. vom 20. October 1744 dahin festgesetzt sey, daß alle in den Marken und Gemeinheiten angelegte und ferner anzulegende Neubauer leibfrey bleiben sollten, mithin nach dem Sinn dieser Gesetze eine jede Ausdehnung des Eigenthums unzulässig sey. Die Stände haben jedoch sowohl in dem Conferenz-Termin vom 23. November 1789 ad Cap. I. §. 6 des erstern Entwurfs,

fol. 122. Vol. II., als auch besonders in ihrer nachherigen Eingabe vom 26. May a. c., fol. 259. Vol. alleg., die gegenseitige Meynung zu behaupten gesucht, und sich vornemlich in einem unkenlichen Besiß-Stand gegriindet. Allein unsers Dafürhaltens würdernur der Besiß vom Jahr 1740 eine Ausnahme machen, wenn der Sinn der vorher angeführten Gesetze so allgemein anzunehmen sey, daß auch auf adlichen Gründen und deren Markentheilungs-Plätzen keine Eigenbehörige hätten angelegt werden sollen; da es aber gegenwärtig nicht sowohl auf die Abstellung des Eigenthums als auf die Abstellung der bereits auf adlichen Gründen angelegten Eigenbehörigen, als vielmehr darauf ankömmt, ob auch für die Zukunft eine solche Erweiterung des Eigenthums zugelassen werden könne, oder nicht; so müssen wir es lediglich Euer Königl. Majestät Höchstem Urtheil überlassen; ob vorgebachte Gesetze auch auf adliche Gründe und deren Zubehör extendirt werden sollen.

2) Der zweite streitig gebliebene Punkt betrifft den §. 3 Cap. IV. des Entwurfs und besteht darin:

Ob einem Eigenbehörigen auch der Nießbrauch von denen auf der Stette und deren Zubehör, etwa befindlichen unterirdischen und nicht zu den Mineralien gehörigen Produkten, als Gips, Lehm, Mergel, Torf, Bruchsteine und dergleichen, zukomme oder nicht.

In dem Conferenz-Termin vom 28. November 1789 ad Cap. X. §. 2 des erstern Entwurfs, fol. 137v. Vol. II., sind die Meinungen hier aber getheilt gewesen, inzwischen sind wir demnächst dem Sentiment der Krieges- und Domänen-Cammer, fol. 180v. Vol. alleg., dahin beygetreten, daß ein Eigenbehöriger allerdings berechtigt sey, sich dergleichen Nutzungen zuzueignen, weil ihm ein uneingeschränktes Nutzungsrecht über die ganze Stette zustehe, und dergleichen Produkte nicht zu den außerordentlichen Erzeugnissen der Natur gehörten, mithin der Eigenthumsherr sich selbige ausdrücklich vorbehalten müsse, wenn der Eigenbehörige daran keinen Theil haben solle.

Die Stände hingegen behaupten die entgegengesetzte Meynung und haben in ihrer Eingabe, fol. 268v. Vol. II., auf Euer Königl. Majestät Allerhöchste Entscheidung submittirt.

3) Der dritte Punkt, worüber keine Vereinigung hat getroffen werden können, hat den §. 32. Cap. IV. des Entwurfs zum Gegenstande und betrifft die Frage:

ob ein an einen andern Gutsherrn veräußerter Eigenbehöriger es für eine Erschwerung seines Dienstes ansehen kann, wenn der neue Gutsherr von seiner Stette ent-

fernter wohnt, als der vorige Gutsherr, und ob er also dieserhalb in jedem Fall eine Entschädigung zu fordern befugt sey; oder ob ihm eine solche Entschädigung nur alsdann zukomme, wenn die Entfernung über 2 Meilen beträgt. Die Krieges- und Domainen-Cammer ist nach ihrem Schreiben ad Cap. II. §. 3 des ersten Entwurfs, fol. 173. Vol. II., mit den Ständen der Meinung, daß jede weitere Entfernung des Eigenbehörigen von dem neuen Gutsherrn eine Erschwerung seines Dienstes sey, und ihm also in jedem Fall eine Entschädigung angebeihen müsse.

Wir müssen nun zwar gestehen, daß dieses Sentiment der Krieges- und Domainen-Cammer und Stände auf billigen Grundfäßen zu beruhen scheint, und wir würden dagegen auch um so weniger etwas zu erinnern finden, wenn es hiebey nicht zugleich auf die Gerechtfame anderer Gutsbesitzer, die nicht zu den hiesigen Ständen gehören, ankäme, und deren die Stände durch ihre Erklärung nicht praesudiciren können.

Demnach der alten Eigenthums-Ordnung de 1741, Cap. V. §. 2 sind Eigenbehörige schuldig, in dem gewöhnlichen Wochendienst auch Führen auf 2 Meilen zu verrichten, wenn also ein Gutsherr jeden Wochendienst zu solcher Führen verwendet; so kann sich der Eigenbehörige nicht über Praegravation beschweren. Hat nun ein Gutsherr seinen Eigenbehörigen an einen Andern dergestalt veräußert, daß er nun in einer Entfernung von 2 Meilen den Dienst verrichten muß; so scheint hierunter keine Praegravation einzutreten, weil er auch vor der Veräußerung auf eine gleiche Entfernung zu dienen, schuldig war.

Hauptsächlich aber sind wir zu der Abweichung von dem Sentiment der ic. Cammer und Stände dadurch veranlaßt worden, weil Euer Königl. Majestät auf die Beschwerde der von Menzingschen Eigenbehörigen Biermann et Consorten gegen den Landrath v. Korff zu Obernfelde per Resolutionem vom 16. September 1780 festzusetzen geruhet haben, daß Eigenbehörige sich bey Veräußerung ihrer Stetten über eine Erschwerung ihrer Dienste nicht beklagen könnten, wenn gleich der neue Gutsherr von ihnen entfernter wohne, als der vorige Gutsherr, und wir haben in der den Supplicanten damahls ertheilten und unterm 12. July 1782 an Euer Königl. Majestät abschriftlich allerunterthänigst eingesandten Resolution schon angenommen, daß nach obiger Disposition der Eigenthums-Ordnung eine Entfernung von 2 Meilen kein Grund zur Beschwerde für den Eigenbehörigen abgebe.

Da indessen die Meinung der Krieges- und Domainen-Cammer und der Stände die Billigkeit für sich hat, und die Eigenthums-Ordnung Cap. V. §. 2 nur eigentlich von Ausführen redet, diese aber öfters nicht so kästig sind, als der gewöhnliche Wochendienst, zumahl wenn letzterer in einer Entfernung von 2 Meilen geleistet werden müßte; überdem auch ein solcher veräußertes Eigenbehöriger um so mehr belastet werden würde, wenn er ohngeachtet dieser weiten Entfernung seines neuen Gutsherrn dennoch eine Ausföhr von 2 Meilen in dem gewöhnlichen Wochendienst leisten sollte; so müssen wir Euer Königl. Majestät allergerhorsamst anheim geben:

Ob nicht die Meinung der Krieges- und Domainen-Cammer und der Stände pro futuro anzunehmen sey.

4) Die vierte Streitfrage betrifft das im §. 34. Cap. IV. des jezigen Entwurfs angenommene Meilen-Maas.

Wir haben nemlich mit den Ständen nach dem von ihnen beigebrachten Gutachten des hiesigen Bau-Directors Schlönbach, fol. 73. Vol. II., angenommen, daß die Größe einer hiesigen Meile auf 2812 Ruthen 5 Decimal-Fuß Rheinländisch festzusetzen sey; und diesem Sentiment ist die Krieges- und Domainen-Cammer auch anfänglich in ihrem Schreiben, fol. 79v. Vol. alleg., ad Cap. II. §. 3 des ersten Entwurfs beygetreten, nachher aber hat dieselbe in ihrem anderweiten Schreiben, fol. 173. Vol. alleg., zu erkennen gegeben, daß diese Bestimmung zum Nachtheil der eigenbehörigen Unterthanen gereiche, und daß besonders in der Graffschaft Ravensberg alle Meilen klein, und nicht größer, als eine astronomische Meile wären; deren Inhalt nach obigem Gutachten des ic. Schlönbach auf 1970 Ruthen 1 1/2 Decimal-Fuß Rheinländisch angegeben worden.

Uns ist nun zwar die eigentliche Größe der Meilen in der Graffschaft Ravensberg nicht genau bekannt, so viel ist aber gewiß; daß das Meilen-Maas in Beiden hiesigen Provinzen, so wie aller Orten, sehr verschieden ist, und daß in gedachter Graffschaft zum Theil eben so große Meilen, als im Fürstenthum Minden angetroffen, in beyden Provinzen auch zwey Stunden auf eine Meile gerechnet werden.

Inzwischen müssen wir diese Frage lediglich Euer Königl. Majestät Allerhöchsten Entscheidung unterwerfen.

5) Der Fünfte Punkt, bey welchem verschiedene Meinungen vorgekommen sind, hat die §. 36 et 38, Cap. VII. des Entwurfs zum Gegenstande.

In diesen beiden Sphären ist nemlich in Ansehung der dem Sterbfall unterworfenen Brautsöhne zwischen Domaniale und

Privat-Guthsherrliche Eigenbehörige ein Unterschied gemacht, und hiernach sind die Fälle, wo der Sterbfall statt findet, oder nicht, bestimmt.

Die Stände halten aber mit der Krieges- und Domainen-Cammer dafür, daß dieser Unterschied aufgehoben werden müsse, und haben deshalb nicht nur schon in dem Conferenz-Termin vom 26. Novbr. 1789, fol. 136^v. Vol. II., ad Cap. VIII. §. 8 des erstern Entwurfs, sondern auch noch nachher in ihrer Eingabe vom 26. May a. c., fol. 261^v. Vol. alleg., auf die Aufhebung dieses Unterschiedes angetragen.

Wie müssen solches jedoch Ew. Königl. Majestät Allerhöchstem Ermessen lediglich anheim geben, da sich unsere gegenseitige Meynung auf die in verschiedenen Fällen bisher ergangenen Judicate gründet, und darnach auch der Entwurf abgefaßt ist.

6) Der sechste zur nähern Entscheidung ausgesetzte Punkt ist gegen den §. 65, Cap. VIII. des jetzigen Entwurfs gerichtet und betrifft die Frage:

Ob einem Eigenbehörigen, der in der Minderjährigkeit entweder stillschweigend, durch die Annahme des Brautschages, oder durch den Freykauf; oder ausdrücklich auf sein Anebrecht Verzicht geleistet hat, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Statten komme, oder nicht.

In dem Conferenz-Termin vom 1. December 1789 ad Cap. XI. §. 3 des erstern Entwurfs, fol. 143. Vol. II., sind die Meynungen hierüber getheilt gewesen, und bey dem nähern Vortrag dieser Frage im Cameral-Collegio ist das Sentiment der Krieges- und Domainen-Cammer nach deren Schreiben vom 4. Februar 1790, fol. 176. Vol. alleg., dahin ausgefallen; daß einem solchen Eigenbehörigen in dem Fall, wenn ihm bey der Verzichtleistung Vormünder gesetzt gewesen, die Wiedereinsetzung in dem vorigen Stand nicht gestattet werden könne, wohl aber alsdann, wenn er mit keinem Vormunde versehen gewesen.

Die Stände hingegen behaupten, daß er in keinem Fall mit dem Restitutions-Gesuch zugelassen werden könne, und unsere Meynung ist bey dem nähern Vortrag im Collegio nach fol. 180. Vol. alleg. dahin ausgefallen, daß er jedesmahl mit seinem Restitutions-Gesuch gehört werden müßte, er möchte bey der Verzichtleistung mit einem Vormunde versehen gewesen seyn oder nicht.

Unsere Meynung gründet sich auf die Vorschriften des gemeinen Rechts: die Krieges- und Domainen-Cammer und Stände hingegen beziehen sich theils auf die Disposition der

Eigenthums-Ordnung de 1741 Cap. XI. §. 14; wo in einem ähnlichen Fall dem Minderjährigen die Restitution auch versagt sey; theils halten sie es dem gemeinen Besten zuwieder, weil der statt des Minderjährigen auf die Stette gekommene Eigenbehörige mit seiner Familie würde ruinirt werden, wenn er die Stette wieder verlassen müßte.

Was für Gründe indeßen das Uebergewicht halten, müssen wir Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Entscheidung überlassen.

7) Die siebente Streitfrage betrifft die §§. 7, 8, 9, Cap. IX. des Entwurfs in Ansehung des dem Guthsherrn gebührenden, oder bey der Stette bleibenden Brautschages eigenbehöriger Kinder; da selbige aber mit dem fünften Punkt connex ist; so nehmen wir dieserhalb auf unsere obige Ausführung lediglich Bezug.

Außer diesen zur besondern Entscheidung ausgesetzten Punkten, sind in dem Entwurf noch verschiedene Abweichungen von der bisherigen Eigenthums-Versaffung enthalten, wovon wir die erheblichsten kürzlich anzuführen uns verpflichtet halten.

A. Ist in der Eigenthums-Ordnung de 1741, Cap. VII. §. 1 und Cap. XI. §. 4 die Summe des von einer fremden Person zu bezahlenden Weinkaufs theils der Billigkeit des Guthsherrn überlassen, theils auf eines Jahres guthsherrliche Praestationen festgesetzt.

In dem jetzigen Entwurf hingegen ist Cap. II. §. 18 festgesetzt a. daß bey einer erledigten Stette die Bestimmung des Weinkaufs lediglich von der Vereinigung zwischen dem Guthsherrn und dem neuen Colono abhänge.

Dies gründet sich darauf, weil einem jeden neuen Colono frey steht, ob er die Stette gegen den vom Guthsherrn geforderten Weinkauf annehmen will, oder nicht, und der Guthsherr nach Cap. I. §. 40 auch verbunden ist, eine erledigte Stette wieder zu besetzen, mithin es sein eigenes Interesse erfordert, daß er die Weinkaufs-Summe nicht zu hoch setze.

b. Sind in Ansehung einer durch Heyrath auf die Stette kommenden Person nach Cap. II. §. 19 seqq. des Entwurfs auch andere Bestimmungen nöthig gewesen.

Denn manche kleine Stetten sind mit weit höhern guthsherrlichen Praestationen belastet, als andere weit größere Stetten. Es entstanden daher bald von Seiten des Guthsherrn, bald von Seiten des Eigenbehörigen nicht ungegründete Beschwerden über die zu geringe oder zu hohe Bestimmung des Weinkaufs.

In wie fern jedoch aus denen im Conferenz-Protokoll vom 26. November 1789, fol. 132. Vol. II. angeführten Gründen,

die Abweichungen des jetzigen Entwurfs beyzubehalten: müssen wir Euer Königlichen Majestät Allerhöchstem Ermessen aller-gehorsamst anheim geben.

B. Ist ad Cap. III. §. 20 bis 22 des Entwurfs ein anderes von der bisherigen Verfassung abweichendes Verfahren in dem Fall subtitulirt, wenn der Gutsherr aus denen im §. 18 angeführten Ursachen ad Nr. 1 et 2 seinen Consens zur Heyrath verweigert.

Die Bewegungsgründe hiezu liegen in der Sache selbst, weil die im §. 20 enthaltenen Facta nicht anders, als durch sachkundige Personen ausgemittelt werden können, und eine Zulassung mehrerer Instanzen in solchen Fällen nicht von Nutzen seyn kann.

C. Ist zwar durch das Conclufum der Gesetz-Commission vom 24. Mart. 1786 festgesetzt: daß ein Gutsherr nur alsdenn auf ein Colonat seines Eigenbehörigen zu seinem Gebrauch Holz fällen dürfe, wenn das Colonat zu seinem eigenen Bedarf mit hinlänglichem Holze versehen bleibt.

Da es sich aber bey vorkommenden Fällen unmöglich bestimmen läßt, welchen Holz-Bedarf ein Colonat für die Zukunft nöthig hat; so ist im Cap. IV. §. 28 des Entwurfs angenommen: daß der Gutsherr nur auf den Bedarf des Colonats zur Zeit des Holzfällens Rücksicht nehmen dürfe.

D. Ist es zwar die Regel: daß Dienstpflichtige an Sonn- und Festtagen zu dienen nicht schuldig sind. Hiervon haben wir jedoch in Ansehung der Kutsch- oder solchen Fuhrn, die nicht zur ländlichen Arbeit gehören, eine Ausnahme zu machen geglaubt, und darnach die §. 18, 19, Cap. V. des Entwurfs abgefaßt; weil ein Gutsherr auf Reisen oder in andern dringenden Fällen die Dienst-Tage nicht wählen kann, und der Eigenbehörige davon keinen andern Nachtheil hat, als daß ihm die an Sonn- und Fest-Tagen hergebrachte Ruhe geraubt wird, welcher Nachtheil aber in keinem Fall so groß seyn kann, als derjenige, den etwa der Gutsherr auf Reisen oder in andern dringenden Fällen dadurch erleidet, daß er den Dienst seines Eigenbehörigen entbehren muß.

E. Im Cap. VIII §. 54 bis 73 des Entwurfs sind die Fälle enthalten, wo ein eigenbehöriges Kind entweder kein Erbfolge-Recht hat, oder sich dessen verlustig macht, und darunter sind auch im §. 70. die nach den Landes-Gesetzen zulässigen Enterbungs-Ursachen mit begriffen. Es fragt sich also, ob diese Disposition stehen bleiben kann?

Wir finden dabei kein Bedenken: denn da auch Eigenbehörige Kinder eben die Pflichten gegen den Staat und ihre Eltern

auf sich haben, als Kinder freyer Personen, und durch ihre Eltern zum Besiz der Stette gelangen, diese aber von Todeswegen nicht disponiren können; so wird hier das Gesetz suppliren müssen, wezu eigenbehörige Eltern nicht befugt sind, und eben diese Grundsätze haben wir auch im Cap. IX. §. 6. Nr. 6. in Ansehung des einem Kinde aus der Stette zukommenden Brausches angenommen.

Dahingegen haben wir dafür gehalten, daß im umgekehrten Fall, wenn Eltern sich gegen ihre Kinder der gesetzlichen Enterbungs-Ursachen schuldig gemacht haben, die Entziehung der Leibzucht nicht zulässig sey, weil die Leibzucht nur in dem nöthigen Unterhalt der Eltern besteht, und dieser den Leibzuchtern nicht aus dem Vermögen der Kinder, sondern aus der Stette, die sie beweiokaufft haben, gegeben wird.

F. Sind im Cap. VIII. §. 90. des Entwurfs in Ansehung des Verfahrens über die Frage:

Ob ein Anrecht zur Bewirthschaftung der Stette untüchtig sey oder nicht?

die im Cap. III. §. 20. bis 22. in einem ähnlichen Fall angenommenen Grundsätze beibehalten, weil darüber auch nur von Sachverständigen Personen geurtheilt werden kann.

G. Ist in der Eigenthums-Ordnung de 1741 die Summe des Freykaufs nicht bestimmt; sondern Cap. II. §. 6. und Cap. XIV. §. 1. deren Bestimmung theils dem Herkommen, theils dem richterlichen Ermessen überlassen worden. In dem erstern Entwurf Cap. II. §. 7. war die Freykaufs-Summe auf den 10ten Theil von dem Vermögen des Eigenbehörigen gesetzt; die Stände aber wollten solches nach ihren Monitis nur auf den Fall annehmen, wenn der Gutsherr mehr fordere, als für die Freybriefe in den drey letzten Fällen von derselben Stette wäre bezahlt worden. Da jedoch dieser Vorschlag vieler Schwierigkeiten in Ansehung der Ausmittelung der in den drey letzten Fällen bezahlten Freykaufs-Summe unterworfen gewesen seyn würde, ob er gleich sonst der richtigste Maasstab war; so wurde in der Conferenz, fol. 124 Vol. 2., weil die Stände den 10ten Theil für zu geringe hielten, die Modification getroffen, daß von einem Vermögen zu 100 rhl. und drüber der 8te Theil; unter 100 Thlr. aber nur 10 Thlr. gegeben werden sollten, wenn nämlich zwischen dem Gutsherrn und dem Freyzulassenden kein gültliches Abkommen Statt fände.

In Ansehung der sich im Eigenthum gegebenen Arröder aber, wurden die zwey oder drey letzten Freykaufs-Fälle beibehalten, weil wegen des gemeiniglich unbeträchtlichen Vermögens

dieser Leute, kein anderer Maasstab angenommen werden konnte, und die Stände hiezu von dem bisherigen Herkommen nicht abgehen wollten.

Hierauf nun gründeten sich die §. 14 bis 19. Cap. XII. des jetzigen Entwurfs.

H. Ist im Cap. XIII. §. 4. bis 6. des Entwurfs ebenfalls eine Abweichung von der bisherigen Verfahrens-Art in Abäußerungs-Proceffen enthalten, die sich darauf gründet, weil bey denen bisher beobachteten Vorschriften des ordinairn Proceffes ein zur Abäußerung qualificirter Eigenbehöriger durch die längere Dauer des Proceffes erst Gelegenheit nahm, die Stette zum Nachtheil des Guthsherrn noch mehr zu verwüsten, und eine Administration der Stette während des Proceffes mit zu vielen Kosten verbunden seyn würde, daher eine Abkürzung des Verfahrens das beste Mittel zur Conservation einer eigenbehörigen Stette zu seyn geschienen, zumahl die im §. 2. dieses Capitels festgesetzten Abäußerungs-Ursachen von der Beschaffenheit sind, daß die Entscheidung der Frage:

Ob der Eigenbehörige zur Abäußerung qualificirt sey, oder nicht?

keinen sonderlichen Schwierigkeiten unterworfen seyn kann.

Endlich müssen wir noch bemerken, daß die Stände in der bey uns unterm 11ten dieses Monats eingereichten Vorstellung, fol. 308. Vol. II., auf eine nochmalige Conferenz mit beyden hiesigen Collegiis angetragen haben, wozu wir jedoch aus denen in der denselben darauf erteilten Resolution enthaltenen Gründen, keine Veranlassung gefunden haben, sondern vielmehr auch die fernere Einleitung dieser Sache, so wie die Prüfung des ganzen Entwurfs, wovon die Krieges- und Domainen-Cammer ein Exemplar nebst ihrem gutachtlichen Bericht an Euer Königlichen Majestät General-Directorium einsenden wird, Euer Königlichen Majestät allerhöchsten Ermessen allerunterthänigst anheimstellen, und mit pflichtschuldigster Treue ersterben

Minden, den 16. December 1791.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste Diener

(gez.) v. Arnim. Craven. v. Hellen. v. Bos.
Widewind. Boehmer. v. Wic.